

# Der tschechisch-deutsche Bilingualismus und eine tschechische Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs aus den Jahren 1469-1470

Libuše Spáčilová

## Einleitung

Intensive Kontakte der Tschechen mit den Deutschen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit auf dem Territorium der böhmischen Länder führten zur Entstehung des tschechisch-deutschen Bilingualismus. Dieses interessante soziolinguistische Phänomen stellte jedoch keine unveränderliche Konstante dar (NEKULA 2001: 208). Der vorliegende Beitrag macht dies am Beispiel eines für die deutsche und tschechische Stadtverwaltung wichtigen Rechtsdokuments deutlich und zeigt, wie der Bilingualismus die tschechische Sprache beeinflusste.

## 1. Volkssprachen in Stadtkanzleien Böhmens und Mährens im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit

In der Geschichte der böhmischen Länder spielte die Zuwanderung von Deutschen eine große Rolle. Sie brachten im 12. und vor allem im 13. Jahrhundert das *ius teutonicum* ins Land, und die vielleicht wichtigste Folge der deutschen Kolonisation war die Entstehung eines dichten Städtenetzes. Die Bedeutung der Deutschen in dieser ersten Phase der städtischen Entwicklung (HLAVÁČEK o. J.) spiegelte sich auch darin, dass sich im 13. Jahrhundert im böhmisch-mährischen Raum der tschechisch-deutsche kollektive Bilingualismus etablierte.<sup>1</sup>

Bilingualismus versteht der Bohemist Bohuslav Havránek als einen speziellen Fall des Sprachkontakts; er unterscheidet die Zweisprachigkeit in Grenzgebieten, die er mit seiner Bezeichnung „Bilingualismus von unten“ als ein vom Volk ausgehendes Phänomen darstellt, von der Zweisprachigkeit in Städten, die er „Bilingualismus von oben“ nennt und damit als eine von den herrschenden Schichten getragene Entwicklung charakterisiert. Bei diesem städtischen Bilingualismus ist noch zu differenzieren zwischen der wechselseitigen Zweisprachigkeit der kleinen Kaufleute und der Handwerker und der Zweisprachig-

---

1 Mit der Entstehung und Entwicklung des tschechisch-deutschen Bilingualismus beschäftigten sich z. B. Emil SKÁLA (1977, 1992, 1994), Jaromír POVEJŠIL (1994), Alena ŠIMEČKOVÁ (1996), Marek NEKULA (2001), Dušan ŠLOSAR (2001) u. a. Im Literaturverzeichnis werden ihre Studien in Auswahl angeführt.

keit der Patrizier, die miteinander auf Deutsch kommunizierten, obwohl sie die tschechische Sprache wahrscheinlich gut verstanden (HAVRÁNEK 1966: 8f).

In den Stadtkanzleien der böhmischen Länder dominierte ab dem 13. Jahrhundert – wie damals in Europa üblich – das Lateinische; es gab zunächst in den lateinischen Texten nur kurze deutsche Einschübel, und zwar vor allem deutsche Personen- und Ortsnamen, sporadisch auch deutsche Rechtstermini (HLAVÁČEK o. J.). Allerdings erschien das Deutsche als erste Volkssprache in der städtischen Schriftlichkeit immer häufiger. Da die wichtigsten städtischen Privilegien und Statuten nicht nur gebildeten städtischen Einwohnern, sondern auch einem breiteren Kreis ungebildeter Städter zugänglich gemacht werden sollten, hatte der Schreiber für die kanzeleiinterne Agenda die Kanzleisprache zu wählen, während die Sprache der kanzeleiexternen Produkte, so Ivan Hlaváček, entweder vom Empfänger abhängig oder vom Stadtrat oder Stadtschreiber bestimmt war (HLAVÁČEK o. J.).

Die Volkssprachen setzten sich in den Stadtkanzleien der böhmischen Länder in unterschiedlichem Maße und Tempo durch. Beispielsweise kam die deutsche Sprache in den Stadtbüchern der Prager Altstadt relativ früh, bereits im Jahre 1324 (SKÁLA 1994a: 17), und deutlich häufiger als das Tschechische vor: 254 deutschen Eintragungen öffentlich-rechtlichen Charakters stehen nur 25 tschechische gegenüber (PROCHÁZKOVÁ 1978: 23). Dies erstaunt kaum, da in der Prager Altstadt die große Mehrheit der Bevölkerung insgesamt sowie der oberen Gesellschaftsschichten deutsch war; zwar ging die Zahl der Deutschen in der Zeit der Luxemburger zurück, aber deutsche Urkunden wurden während des ganzen 14. Jahrhunderts angefertigt (PROCHÁZKOVÁ 1978: 59) und deutsche Bewohner beteiligten sich weiterhin an der Verwaltung der Stadt. Im Altstädter Gedenkbuch *Liber vetustissimus* aus den Jahren 1310-1419 sind 73 lateinische Urkunden, 62 Texte in deutscher und drei in tschechischer Sprache eingetragen. Die meisten deutschen Texte wurden in diesem Gedenkbuch zwischen den Jahren 1327-1339 geschrieben. Dabei handelte es sich vor allem um Statuten und Anordnungen des Stadtrates (PROCHÁZKOVÁ 1978: 24). Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurden Schriftstücke öfter auf Tschechisch geschrieben, und zwar hauptsächlich bei Amtsgeschäften mit dem meist der deutschen Sprache unkundigen böhmischen Adel (ROUBÍK 1946: 19). Aber erst die husitische Bewegung führte dazu, dass sich das Tschechische als Amtssprache in der Altstädter Stadtkanzlei durchsetzte.

Von Anfang an dagegen war die Prager Neustadt tschechisch geprägt; hier lebten seit der Stadtgründung im Jahre 1348 hauptsächlich Tschechen,<sup>2</sup> und die Verwendung ihrer Sprache spiegelt den tschechischen Charakter dieser Stadt;

2 Die erste Stadt, die von der einheimischen, d. h. böhmischen Bevölkerung besiedelt wurde, war die Prager Neustadt, die Karl IV. im Jahre 1348 gründete. In allen anderen neuen Städten dominierte das deutsche Bürgertum (ROUBÍK 1946: 12).

nur wenige aktenkundliche Einträge der Stadtverwaltung sind in deutscher Sprache verfasst.

Die anderen Prager Städte<sup>3</sup> wurden zu Beginn der hussitischen Revolution tschechisiert und die deutsche Sprache verschwand als Amtssprache. Dies geschah auch in zahlreichen böhmischen Städten. Zwar besaß in den katholisch gebliebenen Städten die deutsche Sprache weiterhin Priorität, aber in den Städten, die sich dem Hussitentum zuwandten, begann das Tschechische zu dominieren. Es wurde Amtssprache in den Stadtkanzleien in Aussig/Ústí nad Labem, Bilina/Bílina, Böhmisches Leipe/Česká Lípa, Budweis/České Budějovice, Jermer/Jaroměř, Kaplitz/Kaplice, Klattau/Klatovy, Kolin/Kolín, Komotau/Chomutov, Königgrätz/Hradec Králové, Königinhof/Dvůr Králové, Kuttenberg/Kutná Hora, Leitmeritz/Litoměřice, Pisek/Pisek, Prachatitz/Prachatice, Saaz/Žatec, Schüttenhofen/Sušice, Trautenau/Trutnov und Tschaslau/Čáslav (VOJTÍŠEK 1918: 9). Zwei Ereignisse vermitteln einen Eindruck von den Sprachverhältnissen in böhmischen Städten: Im Jahre 1515 verlangte die Stadt Mies/Stříbro vom bayrischen Herzog, im Schriftverkehr die tschechische Sprache zu verwenden, mit der Begründung, der Stadtrat beherrsche die deutsche Sprache nicht; und im Jahre 1516 sandten die Leitmeritzer ein Schreiben nach Meißen, das auf Tschechisch abgefasst war, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig waren (ROUBÍK 1946: 21).

Auch in die königliche Kanzlei begann die tschechische Sprache vorzudringen. Unter der Regierung von Ladislaus Postumus/Ladislav Pohrobek und vor allem von Georg von Poděbrad/Jiří z Poděbrad, der weder Deutsch noch Latein beherrschte, wurde Tschechisch eine sehr wichtige Sprache in der Hofkanzlei. Laut der Landesverordnung aus dem Jahre 1500 musste der König die tschechische Amtssprache in diplomatischen und Lehenangelegenheiten verwenden (VOJTÍŠEK 1918: 9).

Deutsche Sprachinseln blieben bei Neuhaus/Jindřichův Hradec in Böhmen und bei Iglau/Jihlava und Landskrone/Lanškroun in Mähren erhalten. In Mähren, wo das Hussitentum nicht so große Bedeutung hatte wie in Böhmen, kam es nicht zu nationalen Verschiebungen und der deutsche Einfluss blieb in den mährischen Städten weiterhin relativ stark. Beispielsweise wurde in der Brünnener Stadtkanzlei der Briefverkehr mit den mährischen königlichen Städten fast ausschließlich auf Deutsch geführt, die tschechische Sprache benutzte man lediglich im Schriftverkehr mit dem Landtag, den Adeligen, in vielen Fällen mit dem Hof, der Hofkanzlei und dem Kammergericht (JORDÁNKOVÁ/SULITKOVÁ 1995: 297).

Die Durchsetzung der Volkssprachen in der Verwaltung seit dem 14. Jahrhundert war in den böhmischen Ländern ein bedeutender Prozess, der durch

---

3 Es gab damals vier Prager Städte – die Altstadt, Neustadt, Kleinseite und Hradschin, die erst im Jahre 1784 vereinigt wurden.

die städtische Kolonisation beeinflusst wurde. Da es zwei Volkssprachen gab – das Tschechische und das Deutsche, entwickelten sich Böhmen und Mähren zu zweisprachigen Ländern.

## 2. Latein und die Volkssprachen in der Olmützer Stadtkanzlei

Von den zwei Volkssprachen war das Deutsche die erste, die sich in der Olmützer Stadtkanzlei durchzusetzen begann (SPÁČILOVÁ 2000, 94). Die im Olmützer Kreisarchiv aufbewahrten Urkunden zeigen uns, wie sich dieser Prozess sowohl in der städtischen Verwaltung als auch im überregionalen Schriftverkehr der mehrheitlich deutschen königlichen Stadt Olmütz/Olomouc entwickelte.

Drei älteste erhaltene lateinische Urkunden aus dem 13. Jahrhundert belegen die lateinische Kommunikation der Herrscher<sup>4</sup> mit der Stadt. Aus dem 14. Jahrhundert stammen neun königliche Urkunden in lateinischer Sprache,<sup>5</sup> die für den Bürgermeister und den Stadtrat bestimmt waren, zwölf lateinische Urkunden des mährischen Markgrafen sowie fünf lateinische Urkunden des Olmützer Vogts und des Stadtrates. Außerdem bekam der Olmützer Stadtrat deutsche Urkunden vom mährischen Markgrafen, zwei davon stammen aus den Jahren 1389 und 1399. Aber erst im 15. Jahrhundert gewannen das Deutsche und das Tschechische im Schriftverkehr der Stadt Olmütz an Bedeutung. Von den im Archiv aufbewahrten Urkunden wurden 31 Schriftstücke von Herrschern ausgestellt – zwölf in lateinischer Sprache,<sup>6</sup> sechs in deutscher Sprache<sup>7</sup> und dreizehn in tschechischer Sprache.<sup>8</sup> Der mährische Markgraf kommunizierte mit der Stadt Olmütz in lateinischer (vier Urkunden) und deutscher Sprache (neun Urkunden), unter den erhaltenen Urkunden sind 30 vom Bürgermeister und Stadtrat in lateinischer Sprache und zwölf in deutscher Sprache. Zwei Urkunden vom Brünnener Stadtrat wurden auf Deutsch geschrieben. Die erhaltenen Urkunden von Herrschern und deren Beamten aus der ersten Hälfte

4 Die Urkunden wurden von Přemysl Ottokar II. (1261), Rudolf von Habsburg (1278) und Wenzel II. (1291) ausgestellt (SPÁČIL 1998).

5 Die Urkunden entstanden in der Kanzlei von Wenzel III. (1306), Johann von Luxemburg (7, aus den Jahren 1314-1331) und Karl IV. (1376) (SPÁČIL 1998).

6 An der Entstehung der Urkunden beteiligten sich die Kanzleien von Wenzel IV. (4), Sigismund (2), Ladislaus Postumus (3), Georg von Poděbrad (2) und Mathias (1) (SPÁČIL 1998).

7 Die Urkunden wurden in der Kanzlei von Wenzel IV. (1), Sigismund (2) und Ladislaus Postumus (3) ausgestellt.

8 Die Urkunden sind in den Kanzleien von Ladislaus Postumus (2), Mathias (7) und Vladislaus (4) entstanden (SPÁČIL 1998).

des 16. Jahrhunderts erweisen die Dominanz des Tschechischen: neben zwei lateinischen<sup>9</sup> und vier deutschen<sup>10</sup> sind 44 tschechische Urkunden erhalten.<sup>11</sup> Diese Statistik bestätigt die These, dass die Hofkanzlei in der frühen Neuzeit die tschechische Sprache als Kommunikationssprache bevorzugte.

Von den Urkunden, die der Olmützer Stadtrat im 16. Jahrhundert ausstellte, sind einige auf Tschechisch (vier) und auf Deutsch (drei), aber die überwiegende Mehrzahl dieser Urkunden sind lateinisch (129). Das ist dadurch zu erklären, dass es sich meistens um Exemplare einer speziellen Textsorte handelt – um die sog. Rentenbriefe.<sup>12</sup> Sie wurden wahrscheinlich nach einem lateinischen Formular verfasst und deshalb wohl üblicherweise auf Lateinisch geschrieben, wenngleich es auch Rentenbriefe in deutscher Sprache gab.

Zum Bestand des Archivs der Stadt Olmütz gehören vier deutsche Urkunden, in denen der Olmützer Stadtrat als Empfänger angeführt ist. Die Stadtkanzleien in Brünn (1448), Mährisch Neustadt/Uničov (vor 1500), Mährisch Weißkirchen/Hranice (um 1500) und Römerstadt/Rýmařov (1537) kommunizierten mit Olmütz in deutscher Sprache (SPÁČIL 1998: 148); im Jahre 1467 schlossen die Bürgermeister der mährischen königlichen Städte Olmütz/Olomouc, Brünn/Brno, Znaim/Znojmo und Iglau/Jihlava einen Vertrag über gegenseitige Zusammenarbeit und auch in diesem Fall wurde die Urkunde in deutscher Sprache angefertigt (SPÁČIL 1998: 128).

Die älteste im Olmützer Kreisarchiv erhaltene deutschsprachige Urkunde, die in der Stadtkanzlei Olmütz ausgestellt wurde, stammt erst aus dem Jahre 1415. Im *Codex diplomaticus Moraviae* wurde jedoch eine Urkunde abgedruckt, in der der Olmützer Stadtrat vor dem 22. Oktober 1352 dem Brünner Stadtrat eine deutsche Belehrung über die Mählordnung schickte (CDM 8, 135f.; SPÁČILOVÁ 2000: 63f.). Eine Abschrift des vermissten Originals befindet sich in einem Brünner Stadtbuch. Demnach begann der Übergang zur deutschen Sprache im Urkundenbereich in der Olmützer Stadtkanzlei schon vor dem Jahr 1415.

Die bisherigen Untersuchungen führen zu dem Schluss, dass die Olmützer Stadtkanzlei im Urkundenbereich, der für die erste offizielle Schriftlichkeit in jeder Kanzlei gehalten wird, seit dem 14. Jahrhundert die deutsche Sprache in der offiziellen schriftlichen Kommunikation mit Olmützer Bürgern bevorzugte. Im Schriftverkehr mit den anderen königlichen Städten in Mähren erschien

9 Beide lateinischen Urkunden wurden von Sigismund ausgestellt (SPÁČIL 1998: 92f.).

10 Die deutschen Urkunden stammen aus den Kanzleien von Vladislaus II. (1), Ludwig (1) und Ferdinand I. (2) (SPÁČIL 1998).

11 An der Entstehung der Urkunden beteiligten sich die Kanzleien von Vladislaus II. (20), Ludwig (10), Ferdinand I. (12), Herren und Wladiken im Landestag (1) (SPÁČIL 1998).

12 Rentenbriefe waren schriftsprachliche Produkte der städtischen Wirtschaft. Sie bestätigten das Geschäft des Rentenkaufs (SPÁČILOVÁ 2000: 141f.).

das Deutsche seit dem 15. Jahrhundert. Die Hofkanzlei benutzte im Briefverkehr mit der königlichen Stadt Olmütz meistens die tschechische Sprache.

Auch die Akten der Olmützer Stadtkanzlei belegen einen ähnlichen Verlauf dieses Prozesses. Im ältesten Olmützer Stadtbuch, das im Jahre 1343 angelegt wurde,<sup>13</sup> sind von 729 Texten nur 17 Texte in deutscher Sprache (2,3 %), 712 Texte sind lateinisch (97,8 %). Die erste deutsche Eintragung stammt vom 26. September 1412, doch schon viel früher kommen deutsche Einschübsel in lateinischen Texten vor, was belegt, dass die deutsche Sprache den Schreibern näher war als die lateinische (SPACIL 2001: 25). Deutscher Herkunft waren vor allem Anthroponyma und Toponyma.

Als das älteste Stadtbuch entstand, konstituierte sich in den böhmischen und mährischen Städten eine zweigliedrige Struktur der Personennamen: neben Rufnamen wurden auch Beinamen<sup>14</sup> oder sogar feste Familiennamen eingetragen. Häufig erscheinen in diesem Stadtbuch deutsche Beinamen mit dem lateinischen Adjektiv *dictus*, z. B. *Heinlinus dictus Rumler* (SB I, 5v) oder *Conradus dictus Müt der hab* (SB I, 1r). Bei einigen Namen ist unklar, ob es sich um einem Beinamen oder schon um einen deutschen Familiennamen handelte, z. B. *Nicolaus Frauendienst* (SB I, 10r) oder *Henslinis Hangsori* (SB I, 6v) u. a. Anthroponyma tschechischer Herkunft kommen viel seltener vor – *Marscho dictus Baran* (Widder<sup>4</sup>, SB I, 10r) oder *Mathias dictus Kreczku* (Hamster<sup>4</sup>, SB I, 13r). Manche Namenszusätze sind aber wohl eher als Wohnortangaben zu verstehen, beispielsweise *Jesk Hirnecz de Lubanicz* [Lubnice/Lubienitz] *proscriptus pro homicidio Marschonis dicti Baran* (SB I, 10r).<sup>15</sup>

Zu den deutschen Toponyma im ältesten Stadtbuch gehören Straßennamen wie *Florenzgazz* (Verlorene Gasse<sup>4</sup>, SB I, 3v), Namen von Objekten in der Stadt, z. B. *Reublertor* (SB I, 5v), Namen der Stadtteile oder Vorstädte von Olmütz, wie *Rambof* (SB I, 19r), *Puczegasse*<sup>16</sup> (SB I, 26v), *Camergas* (SB I, 31v) oder *Prukampt* (SB I, 28v), und deutsche Stadtnamen – *Raimarstat* (Rýmařov, SB I, 21r) und *Hoff* (Dvorce, SB I, 44r).

Neben Anthroponyma und Toponyma gibt es in lateinischen Texten des ältesten Olmützer Stadtbuchs auch Rechtstermini in deutscher Sprache. Dabei handelt es sich um Ausdrücke aus der Stadtverwaltung oder Bezeichnungen

13 Das älteste Olmützer Stadtbuch wurde bis 1420 regelmäßig geführt.

14 Beinamen sind zusätzliche Charakterisierungen, die mehr oder weniger regelmäßig zur Kennzeichnung einer Person verwendet wurden (KUNZE 2000: 59).

15 Zu den Dörfern in der Nähe der Stadt Olmütz, die im Stadtbuch in Verbindung mit Personennamen genannt werden, gehören etwa Slavonín/Schnobolin, Hněvotín/Nebotein, Nová Ulice/Neugasse, Nové Sady/Neustift, Dědinka/Salzergut, Pavlovičky/Paulowitz und Povel/Povel.

16 ... *tres fertones annui census super balneo in Puczegassen* (SB I, 26v).

der Folgen von Straftaten, z. B. *volleist* (‚Beihilfe zum Mord‘, SB I, 6v),<sup>17</sup> *volleist et wegleger* (‚Beihilfe zum Mord und heimtückischer Überfall‘, SB I, 7v),<sup>18</sup> *lagwegung* (‚Überfall‘, SB I, 9r),<sup>19</sup> *lozunge* (‚bürgerliche Abgabe vom Vermögen‘, SB I, 27r), manchmal auch mit deutschen Präpositionen – *in der freingung* (‚Jahrmarkt‘, SB I, 4r),<sup>20</sup> *umb ain kampferwunde* (‚Fleischwunde‘, SB I, 4r)<sup>21</sup> oder *umb ain plutrunst* (‚blutige Wunde‘, SB I, 4v).<sup>22</sup>

Einigen Rufnamen folgen deutsche Bezeichnungen von handwerklichen Berufen,<sup>23</sup> z. B. *Hanus gurtler* (SB I, 14v), *Hempil včičbner* (SB I, 12v), *Henricus sneider* (SB I, 9r) oder *Henricus kutler* (SB I, 32r). Ähnliche Berufsbezeichnungen stehen in lateinischen Texten auch ohne Namen, z. B. in den Kontexten *que chaufkeramern dicuntur* (SB I, 23r), *tandetariis vulgariter tendler*<sup>24</sup> (SB I, 36v) oder *inter sutores novos et refelers* (SB I, 36v), und man findet, wenngleich nur selten, auch andere Termini aus dem Bereich Handwerk, z. B. im Kontext *superiores partes tunicarum vulgariter mynstuecke* (SB I, 36v). Wahrscheinlich nur eine einzige Berufsbezeichnung war tschechischer Herkunft – *Mix golaczer*<sup>25</sup> (SB I, 5v).

Während das älteste Olmützer Stadtbuch aus den Jahren 1343-1420 die erste Phase der Durchsetzung der Volkssprachen im Aktenbereich in der Olmützer Stadtkanzlei belegt, in der Latein eindeutig dominierte und Tschechisch gar nicht benutzt wurde, dokumentiert das größte und schönste Olmützer Gedenkbuch, der Kodex Wenzels von Iglau, der 100 Jahre später als das älteste Stadtbuch, im Jahre 1430, angelegt wurde, die zweite Etappe dieses sprachhistorischen Prozesses. Von 896 Eintragungen, die bis 1492 verfasst wurden, sind 510 deutsch (57 %), 377 lateinisch (42 %) und 9 tschechisch (1 %). Lateinische Texte bilden nur im ersten Buch dieses Kodex die Mehrheit.

Ähnlich wie im ältesten Stadtbuch sind auch in diesem Kodex deutsche Ausdrücke in lateinischen Texten zu finden. Dazu gehören Rechts- und Verwal-

17 *Et Oczeu pro volleist in eodem* (SB I, 6v). Mhd. *volleist*, ‚Hilfe, Mithilfe, Beistand, Unterstützung‘ (Der Digitale LEXER).

18 ... *et Petrus, frater suus*, [proscriptus est] *pro volleist et wegleger in eodem* (SB I, 7v). Mhd. *wegelage*, ‚Aufbauern am Wege, hinterlistige Nachstellung‘ (Der Digitale GRIMM).

19 ... *Pesco carnifex de Luthonia et Duxvrstil carnifex scripti racione insidiarum, puta lagwegung* (SB I, 9r).

20 ... *in domo Prageri in der freingung* (SB I, 4r).

21 *Item Pesko, ..., proscriptus est umb ain kampferwunden* (SB I, 4r).

22 *Item Jonel de Schellingen, Hensels sun, scriptus est umb ain plutrunst* (SB I, 4v).

23 Diese Angaben könnten wir auch als Beinamen verstehen, deren Kern deutsche Bezeichnungen von Handwerk sind.

24 Das Verb *tändeln*, früher und mundartlich auch *tanteln*, *danteln*, *tänteln*, *tenteln*, ist eine Iterativbildung von *tänden*, *tänten* im Sinne von ‚verkaufen, damit handeln‘ (Der Digitale GRIMM).

25 Urslawisch *kolačb* (‚runder Kuchen‘); *golaczer* ist ‚Bäcker, der Kolatschen bäckt‘.

tungstermini wie *leipczech* („lebenslange Witwenversorgung“, W1v), *prautschacz* („Mitgift“, W1v). Oft dienten diese Begriffe als Erläuterungen, die ein besseres Verständnis ermöglichen sollten: *equestrum vulgariter statreiter* („Stadtboten“, W2ra), *theatrum vulgariter kaufbaus* („Markthalle“, W2va, 4vb), *rerum vendibilium, que vulgariter nyderlagung dicitur* („Niederlegung von Handelsware“, W3vb) oder *angaria vulgariter umbgalt* („Abgabe von Einfuhr und Verkauf der Lebensmittel, Verbrauchsteuer“, W4ra). Es erscheinen auch deutsche Ruf-, Bei- und Familiennamen wie *Jorg Kneusl* (W1ra), *Johannes Weishensl*, *Augustini et Johannis Putner* (W36vb) oder Toponyma, z. B. *prata dicta Pirkwisen* (W3rb), sowie deutsche Bezeichnungen von handwerklichen Berufen, z. B. *Niklas Kaufman*, *zichner*, et *Niklas mantner de Neredein* (W53ra) oder *Stanislaus gurtler* (W52rb), beziehungsweise deutsche Termini aus dem Bereich Handwerk, z. B. *sine stuppa lini*, *vulgariter flachsswergen* („Abfall beim Flachsschwingen“, W104ra).

Nur wenige Texte im Kodex Wenzels von Iglau wurden auf Tschechisch verfasst,<sup>26</sup> und auch die Anzahl der Bohemismen in lateinischen und deutschen Texten ist gering: Insgesamt wurden nur sechs Bohemismen gefunden – *oklesský* („vom Baum abgeschnittene Zweige“),<sup>27</sup> *sekýrnye* („Akzidenzgeld für den Holzverkauf“),<sup>28</sup> *czaste syty/czaste sity* („dichtes Fischnetz“),<sup>29</sup> *swetnicz* („Zimmer, Stube“),<sup>30</sup> *wnole* („Wille“)<sup>31</sup> und *duchna* („Federbett“).<sup>32</sup>

Die dritte Phase der Durchsetzung der Volkssprachen in der Olmützer Stadtkanzlei belegt das erste Olmützer Testamentsbuch aus den Jahren 1511-1541, in dem 205 deutsche, 44 tschechische Testamente und kein einziges Testament in lateinischer Sprache eingetragen wurden.<sup>33</sup> Die Volkssprachen hatten das Lateinische verdrängt, und die größte Bedeutung hatte nun die deutsche Sprache.

26 Vier tschechische Texte sind Abschriften der Briefe vom Unterkämmerer; fünf weitere tschechische Texte stammen aus den Jahren 1446-1466 und wurden von Wenzels Nachfolgern geschrieben (SPÁČILOVÁ/SPÁČIL 2004: 41).

27 ... *et frondes vulgariter oklesský* (W74ra).

28 ... *presio vulgariter sekýrnye de silvis venditis inter se* (W74ra, die Bedeutung s. BRANDL 1876: 310).

29 ... *quod piscatores in communi cum pretactis retibus, czaste syty dictis* (W102ra).

30 ... *pey seiner kuchen und pey der swetnicz* (W134ra).

31 ... *Dornoch lisse Hanussko Weigl mit guttem willin Wenzelab Croplern dy wnole* (W150ra).

32 ... *Item derselben Margareten Herbstynne gerete znu duchna* (W186rb).

33 Näher über die Struktur der deutschen Testamente in diesem Testamentsbuch SPÁČILOVÁ (2000a).

### **3. Eine tschechische Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs**

#### **3.1. Das Meißner Rechtsbuch – eine bedeutende Rechtsquelle für Böhmen und Mähren**

Im karolingischen Reich galten lateinische Gesetze wie *Lex Salica*, *Lex Ribuariorum*, *Lex Allamanorum* oder *Lex Saxonum*, doch sie wurden seit dem 11. Jahrhundert nicht mehr gebraucht, und das aktuelle Gewohnheitsrecht wurde bis zum 12. Jahrhundert mündlich überliefert. Infolge der Zersplitterung der deutschen Stämme im 12. und 13. Jahrhundert wurde das Volksrecht durch das Landesrecht ersetzt. Im 12. Jahrhundert wurden Rechtsquellen noch ausschließlich in lateinischer Sprache niedergeschrieben, erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts geschah dies auf Deutsch: Das erste Rechtsbuch in deutscher Sprache ist die Übersetzung des *Sachsenspiegels* ins Deutsche. Eines der ältesten Rechtsbücher, die ursprünglich in deutscher Sprache formuliert wurden, war das zwischen den Jahren 1357 und 1387 niedergeschriebene Meißner Rechtsbuch. Dieses Buch wurde aus Deutschland nach Böhmen und Mähren gebracht und stellte dort im 14. Jahrhundert eine der wichtigsten Quellen des Stadtrechts dar. Da in vielen neu gegründeten Städten in den nördlichen Gebieten Böhmens und Mährens das Stadtrecht nach diesem deutschen Vorbild ausgeübt wurde, kann man davon ausgehen, dass sich auch das tschechische Rechtsvokabular unter deutschem Einfluss entwickelte. Für viele deutsche Rechtstermini gab es im Alttschechischen zunächst keine äquivalenten Begriffe und diese brauchte man auch erst nach der Einführung der Rechtsregelungen in das städtische Leben. Olmütz war eine der Städte, in denen das Meißner Rechtsbuch benutzt wurde, und da die meisten Bewohner dieser Stadt Deutsche waren, die zudem die die Amtsgeschäfte führende Oberschicht bildeten, diente das Rechtsbuch dem Olmützer Stadtrat in ursprünglicher, d. h. deutscher Fassung. Erhalten sind vier vollständige Manuskripte, die Beziehung zur Stadt Olmütz hatten und mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Stadt gebraucht wurden (SPÁČIL/SPÁČILOVÁ 2010: 355).

Die Tschechisierung der böhmischen Städte infolge der hussitischen Bewegung machte tschechische Rechtsquellen erforderlich, denn ein tschechischer Stadtrat mit tschechischer Amtssprache hatte wahrscheinlich Probleme mit dem Verständnis des deutschen Rechtsbuchs, deshalb wurde das Meißner Rechtsbuch mehrmals ins Tschechische übersetzt (ROUBÍK 1946: 19). 19 tschechische Manuskripte sind erhalten, davon sind vier in Leitmeritz, zwei in Klattau und zehn in Prag registriert (SPÁČIL/SPÁČILOVÁ 2010: 180).

Sowohl in Olmütz als auch in Leitmeritz hatten ursprünglich die Deutschen eine beherrschende Stellung, doch nach der hussitischen Bewegung entwickelten sich beide Städte unterschiedlich – in Olmütz war weiterhin die deutsche Sprache die erste und wichtigste Amtssprache, der Stadtrat benutzte deshalb

die deutsche Version des Meißner Rechtsbuchs. Dagegen wurde in Leitmeritz, einer bedeutenden königlichen Stadt im nordwestlichen Teil Böhmens, die in hussitischer Zeit eine rein tschechische Stadt wurde (TROST 1965: 208), das Tschechische nun zur wichtigsten Sprache und hier wurde das Meißner Rechtsbuch ins Tschechische übersetzt. Es stellt sich die Frage, welche lexikalischen Mittel der Übersetzer bei deutschen juristischen Ausdrücken benutzte, für die es kein tschechisches Äquivalent gab. Als Übersetzer des Meißner Rechtsbuchs ins Tschechische gilt Jakob Kožený aus Krbov.<sup>34</sup>

### 3.2. Kožený tschechische Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs

Die deutsche Rechtssprache gehört zu den ältesten Fachsprachen (SCHMIDT-WIEGAND 1990: 345). Am Anfang ihrer Entwicklung – von der Zeit der Völkerwanderung bis zum 13. Jahrhundert – erfolgte die schriftliche Festlegung des Rechts zwar noch auf Latein, während sich die deutsche Sprache auf die mündliche Kommunikation vor dem Gericht beschränkte. Dann aber kam es im 13. und 14. Jahrhundert zu einer Blüte der deutschen Rechtssprache; es entstanden bedeutende, in dialektal unterschiedlich gefärbter Geschäftssprache verfasste Rechtskodizes und Gesetze (SCHMIDT-WIEGAND 1998: 277) und rasch entwickelte sich eine deutsche Rechtsterminologie.<sup>35</sup>

In dieser Zeit wurde das Meißner Rechtsbuch ins Tschechische übersetzt. Dabei konnte der Übersetzer verschiedene Verfahren anwenden, wenn es um deutsche Rechtstermini ging. Die erste Möglichkeit war die Verwendung des Fremdwortes, d. h. des deutschen Terminus, der im ursprünglichen deutschen Text vorkommt (*Jeden jest hayde*<sup>36</sup> von *Choin* [*Das eyne ist dy beyde zu Choyne*, M76rb]). Unter dem Begriff Fremdwort wird ein Ausdruck verstanden, der aus einer anderen Sprache übernommen wurde und deren Regeln folgt (LEWANDOWSKI 1994/I: 322). Die zweite Möglichkeit war die Benutzung eines Lehnwortes – eines aus einer anderen Sprache übernommenen, eingebürgerten und dem eigenen System angepassten Wortes (LEWANDOWSKI 1994/II: 648), z. B. *ve*

34 Der Archivar Jaromír Čelakovský bezeichnete Jakob Kožený aus Krbov als Stadtschreiber, obwohl er so nie in Quellen genannt wurde. Er war Mitglied des Leitmeritzer Stadtrates, bekleidete das Amt des Bürgermeisters und galt als ein guter Kenner des Stadtrechts. Die von ihm zusammengestellte und ins Tschechische übersetzte Rechtsammlung aus dem Jahre 1469 umfasst den Sachsenspiegel, das Landesrecht, das Meißner Rechtsbuch und das Weichbildrecht.

35 Die dritte Phase der Entwicklung der deutschen Rechtssprache ist mit der Rezeption des römischen Rechts verbunden, das aber nun in deutscher Sprache formuliert wurde. Die vierte Etappe ist die Zeit der großen Rechtskodifizierung am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts (SCHMIDT-WIEGAND 1990: Sp. 348-349; 1998, Sp. 277).

36 Dieses norddeutsche Wort wurde im Sinne von ‚(Nadel-)Wald‘ benutzt (DRW).

*graffessafftstvie* [in *dy grafeschafft*, M15va].<sup>37</sup> In der tschechischen Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs werden als Lehnwörter deutsche Ausdrücke bezeichnet, die mit tschechischen Wortbildungselementen versehen sind.

Neben diesen Möglichkeiten konnte der Übersetzer das Wort oder die Wortgruppe ins Tschechische übertragen (*vražda* [todslag, M44vb]), mehrgliedrige Termini entweder als eine Wort-für-Wort-Übersetzung (*v zahájených laviciech* [an gehegeter banck, M67va]), oder als eine Teilübersetzung (*svoj svědečný peněz* [seynes vredes eynen schilling, M13vb]). Besonders bei der Übersetzung deutscher Komposita musste er entsprechende Sprachmittel finden – entweder ein adjektivisches Attribut (*služebnie mužové* [dy dynstmanne, M15ra]), ein Genitivattribut (*pokoje zlámanie* [fridebruch, M18rb]), eine vorangestellte attributive Präpositionalgruppe (*po meči přátel* [swertmage, M5ra]) oder ein Attribut in Form eines tschechischen possessiven Adjektivs (*nevěstin poklad* [brautschacz, M7ra]).

Die folgende Analyse konzentriert sich auf die Übersetzung der Rechtstermini und des Fachvokabulars von Handwerk. Diese Auswahl beruht darauf, dass fast alle deutschen Rechtswörter des Magdeburger Rechts und viele handwerkliche Fachausdrücke durch deutsche Kolonisten in die böhmischen Länder gebracht wurden; deshalb ist davon auszugehen, dass es noch keine tschechischen Äquivalente in der tschechischen Sprache gab. Es stellt sich die Frage, ob der Übersetzer beim Übertragen des Textes ins Tschechische durch das Deutsche beeinflusst wurde.

### 3.2.1. Rechtstermini in der tschechischen Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs

Ähnlich wie in den älteren Rechtsdokumenten, wie z. B. im Sachsenspiegel (SCHMIDT-WIEGANDT 1999: 2342), kommen im Meißner Rechtsbuch drei Kategorien von Rechtsausdrücken vor (DRW I/1914, IX-X).

Die erste Kategorie bilden Rechtstermini im engeren Sinne, die ausschließlich im Rechtskontext benutzt wurden, z. B. *anewartung* (právní nárok na dědictví), *burgelschaft* (záruka), *butel* (soudní sluha). Viele Termini bezeichnen Sachverhalte, die erst mit dem deutschen Recht im 13. Jahrhundert ins Land gebracht wurden. Beim Übersetzen verwendete Kožený sehr oft ein Fremdwort, nämlich das ursprüngliche deutsche Wort aus dem Rechtsbuch, z. B. *grod neb herwet* [gerade oder bergewete, M4ra]; *kleyt* [das geleyte,<sup>38</sup> M51rb]; *mussteyle* [musteil, M15ra]; *peesserunk* [besserunge, M16ra]; *ubrman* [eyn obirman, M78vb]. Nötigenfalls wurde das Fremdwort mit tschechischen Flexionsendungen oder Wortbildungselementen versehen: *sám furmundem jest byl* [selbir des eyn vormunde sey bewest,

37 In eckige Klammern wird der deutsche Originaltext des Meißner Rechtsbuchs gesetzt.

38 Mhd. *geleite*, *geleit*, ‚Zusage an jn, dass er auf dem Weg zum und zurück vom Gericht nicht festgenommen wird, versprochener Schutz‘ (DRW).

M12ra]; *kaislové tito sloví* [*geysele*<sup>39</sup> *heysen dy*, M40ra]; *mordové*<sup>40</sup> [*mórde*, M43va]; *tobo purgmistra* [*den burgermeyerster*, M78ra)]; *knihy wikipildowé práwa Sasiczkebo rádu* [*eyn puch des rechten zu Meydeburg wychpylde eyn sachsesser art*, M1ra]; in einem anderen Kontext wurde die Wendung *wikipildské práwo* benutzt. Alle entlehnten Verben übernahmen die damaligen Regeln der Konjugation (Infinitiv- oder Personenendungen) im Tschechischen, z. B. *wetovat – weten: ten wetuje rychtářovi* [*der wettet*<sup>41</sup> *dem richter*, M14rb], *folkwat – folgen: ty nefolkují domu* [*dy envolgen dem hause nicht*, M22ra], *kleytowati – geleyten*<sup>42</sup> [M17va] oder *forfesstowati – vorfesten*<sup>43</sup> [M18ra].

Seltener wurde der deutsche Terminus vom Übersetzer durch einen anderen germanischen Ausdruck ersetzt, z. B. *s weppem* [*mit gerüfte*, M18ra], *wepné lidi* [*schreyleute*, M44vb]; *v životním věnováním aneb leypczubtem* [*mit leypgedinge*, M5vb]; *kdož wergeltu dobyvá, to jest warunka* [*Wenne wergelt irvordert ist*, M66ra] oder *zaforfestowanie aneb zaactowanie jest toto a slove* [*Dy vorwestenunge ist und heysset*, M51va].

Manchmal wurde der deutsche Terminus mit einer Erläuterung benutzt, die das tschechische Äquivalent umfasst: *Kdož gwaru, to jest správy před právem, prosí* [*Wer der gewere betit vor gerichte umb schult*, M64vb]; *musí trpěti správnú pokutu, ježto slove německy werbus* [*her mus leyden were gelbüsse adir werebússe*, M65ra]; *Kdež hanění, ježto slove německy anfertygowanie, má usvědčeno býti* [*Wo man eyne anevertigung irczewgen sal*, M66vb] und *také fronboth, obecnie posel* [*auch der fronebote*, M13va].

Einige Ausdrücke wurden Wort für Wort übersetzt. Zu diesen Lehnübersetzungen zählen auch Übersetzungen von deutschen Komposita durch Nominalphrasen: *nemají nápadu žádného* [*haben jeynen aneval*<sup>44</sup> *doran*, M5vb]; *vojštitové* [*berschilde*,<sup>45</sup> M2ra], *v nužném branění* [*in notwer*, M44ra]; *konšelský svobodný zjevny muž* [*scheppfenbar vrey man*, M56va], *před zabájené lavice* [*an gebegete banck*, M41ra], *keromé těch zavázaných dní* [*auswennig den gebunden tagen*, M34rb], *na kervavé rúcho* [*of blutig gewant*, M40rb], *ortelový posel* [*ortelboten*, M57vb] oder *plužní lípežníkové* [*pfluggraber*, M49vb]. Bei manchen Übersetzungen ist es fraglich, ob sie auch in der Rechtspraxis benutzt wurden, wie z. B. *nevěstin poklad*, *Brawtschacz* [*brantschacz*, M7ra]; *věno ráno aneb zajtra* [*morgengab*, M6rb], und die Nennung von zwei Äqui-

39 Mhd. *gysel*, ‚jn zum Einlager verpflichtet, jd, der Einlager hält‘ (DRW).

40 Das heute übliche Äquivalent *vražda* wurde in der Übersetzung auch verwendet (*vražda – todslag*, M44vb).

41 Mhd. *wetten* – eine von vielen Bedeutungen: ‚Strafgeld zahlen, Bußgeld zahlen, Pfand geben/nehmen‘ (Der Digitale GRIMM).

42 Mhd. *geleiten*, ‚im Prozess, dem Gerichte vorführen, Zeugen führen, eine Verhandlung führen‘ (DRW).

43 Mhd. *vervesten*, *vervestenen*, ‚strafen, gefangennehmen, die Acht tun, festnehmen‘ (Der Digitale GRIMM).

44 Mhd. *anevall*, ‚was einem anfällt, Erbteil, Erb(folge)anspruch‘ (DRW).

45 Mhd. *herschilt* hatte mehrere Bedeutungen, u. a. ‚Rangstufe in der Lehnsordnung‘ (DRW).

valenten z. B. *v přesachtu neb vyšší achtu [in dy obir achte, M52va]* kann man als Indiz für eine Unsicherheit des Übersetzers auffassen.

Auch feste Wendungen wurden übersetzt, und solche Lehnwendungen erscheinen sogar ziemlich häufig in alten böhmischen Rechtstexten, denn sie gehören zu Formeln, die für die Rechtssprache typisch waren, z. B. *s prsty a s jaz yky [mit vnyger und mit zynge,<sup>46</sup> M54ra]*, *ku kuožj a k vlasom [zu hant und zu har,<sup>47</sup> M47va]*, *pospolní rukú [mit gesampter hant,<sup>48</sup> M37vb]*, *k věrné ruce [zu getrewer hant,<sup>49</sup> M62vb]*; *dokavadz to dietě pod svými letmi jest [dyweyle das is /Kind/ under seynen jaren ist,<sup>50</sup> M20vb]*.

Die zweite Kategorie der Rechtsausdrücke bilden Rechtstermini in weiterem Sinne, zu denen Wörter gehören, die nicht nur im Rechtswesen, sondern auch in anderen Zusammenhängen benutzt wurden, die jedoch im Rechtskontext eine besondere Bedeutung haben, z. B. *antwort* (‚Antwort‘), in der Rechtssprache ‚Verteidigung des Beklagten, Verantwortung, Haftung, Gerichtsverhandlung‘, *ausrede* (‚Aussprache, das letzte entscheidende Wort‘), in der Rechtssprache ‚Entschuldigung vor Gericht, gerichtliche Rechtfertigung‘, *klagen* (‚jammern, wehklagen‘), aber im Rechtskontext auch ‚jn anklagen, bei Gericht Recht suchen‘, *stubl* (‚Sitzmöbel, Bank‘), im Rechtskontext ‚Schöffenstuhl‘. In der tschechischen Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs wurden solche Termini mit Entlehnungen wiedergegeben: *to slowe s kwaltem [das heysset mit gewalt, M14vb]*, *dynowati [dynge,<sup>51</sup> M6ra]* oder *hayssomat [heyschen,<sup>52</sup> M8vb]*.

Zur dritten Kategorie der Rechtsausdrücke gehören Wörter des Alltagslebens, Nichtrechtswörter, die zwar nicht zur Rechtsterminologie gehören, aber im juristischen Kontext von großer Bedeutung waren, z. B. *kebiskint, witwe, swertmage* (‚Verwandter väterlicherseits‘) oder *mortliche slege*. In der Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs stehen für diese Ausdrücke entweder Entlehnungen (*tyrmowat [tyrmen,<sup>53</sup> M7va]*) oder Wort-für-Wort-Übersetzungen (*po meči přitel [swertmage, M5ra]*). Manche Übersetzungen fanden in dieser Form in der Praxis

46 Diese Formel wurde beim Schwur gebraucht.

47 So hieß eine mittelalterliche Strafe – oft auch als mäßige Strafe bezeichnet –, die im Haarverlust und in Schlägen bestand, lat. im 12. Jahrhundert *pro pelle et capillis* (KÖBLER 2005: 299).

48 Diese Formel bedeutet ‚gemeinsam‘.

49 *Zu getrewer hant* wurde der Besitz anvertraut. Die *getrewer hant* hatte derjenige, der seine übernommenen Pflichten erfüllte (Der Digitale GRIMM).

50 Die Wendung wurde im Sinne von ‚minderjährig, also nicht rechtsalt‘ benutzt.

51 Mhd. *dingen*, ‚vor Gericht und im Jahrgeding verhandeln, Gericht halten, daran teilnehmen, richten; klagen, prozessieren‘ (DRW).

52 Mhd. *eischen*, ‚jn fordern, auffordern, berufen, vor Gericht laden‘ (DRW).

53 Mhd. *termen, tirmen*, ‚sich an einen bestimmten Ort begeben, weihen, bestimmen, anordnen‘ (Der Digitale LEXER).

wohl kaum Verwendung (z. B. *na nemocné posteli* [in erem suchbete, M4ra], *manželská žena* [leich weyp, M8va]).

Beim Übertragen der Rechtstermini benutzte der Übersetzer im tschechischen Text meistens entlehnte Ausdrücke mit Flexionsendungen, die in der tschechischen Sprache üblich waren. Bei den Rechtsausdrücken im engeren Sinne schrieb er außer der Entlehnung auch eine tschechische Erklärung. Feste Wendungen, die zum Rechtsvokabular gehörten, wurden wörtlich ins Tschechische übersetzt und solche wörtlichen Übersetzungen benutzte der Übersetzer auch bei der dritten Gruppe, den sog. Nichtrechtswörtern.

### 3.2.2. Ausdrücke aus dem Bereich des Handwerks in der tschechischen Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs

Bei Ausdrücken aus dem Bereich des Handwerks wird nicht zwischen Fachterminus und Alltagsvokabular unterschieden, denn viele handwerkliche Fachbegriffe wurden mit der Zeit in die Alltagssprache integriert. Dies geschah, wenn eine Benennung für eine neue Sache oder Tätigkeit fehlte, aber auch weil Sprachen und Dialekte sich mischten sowie aufgrund politischer und ökonomischer Wechselbeziehungen; und manchmal führte wohl der Wunsch nach Prestigegewinn oder die Anpassung an eine Mode zum alltäglichen Gebrauch von Fachtermini (NEWERKLA 2004: 19); beispielsweise wurde das deutsche Wort *flasche* (mhd. *vlasche* < ahd. *flasga*) in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entlehnt und in der Form *flašě* im Tschechischen benutzt, obwohl ein älterer Ausdruck – das ebenfalls aus dem Deutschen stammende Wort *lahvicě* (ahd. *laga*) – bereits in ahd. Zeit im Tschechischen bekannt war; das Diminutivum *flaška* setzte sich allmählich im gemeinsprachlichen Tschechischen durch.

Kožený übersetzte viele deutsche Ausdrücke ins Tschechische, Komposita in Form von Wortketten, die meist aus einem Adjektiv in der Funktion eines Attributs und einem Substantiv bestanden. In der Regel wurde die erste Komponente ins Tschechische übersetzt und die andere als Entlehnung übernommen: *kotlový hák* [kesselboke, M4vb], *ke dvorové sspyzy* [zu der hofspeyse, M5ra], *ku presovému mostu* [zu dy pressebrücke, M24ra], *plachovanú přieznu* [geleicht garn, M72rb], *štokový chléb* [das stockbrot, M68va], *žemle režná* [semelroken, M69va] oder *masná hut'* [pleyschbütte, M22vb].

Manchmal verzichtete Kožený jedoch auf eine Übersetzung und übernahm Fremdwörter oder Entlehnungen, etwa Berufsbezeichnungen, wie *fragnéřové* [phragner, M74va], *karbreterové* [garbreter, M74vb], oder Bezeichnungen von Produkten beziehungsweise Einrichtungen, wie *deklach* [decklache, M5ra], *kraksteny* [krappensteyne, M24rb], *ku krappom* [groppen, M73rb], *wantkastny aneb banzy* [wantkasten adir banse, M27rb], *mytlink* [mittler, M71vb], *laty* [latten, M23va], *koltry* [golter, M73va], *háky i hasple i panty* [hacken, haspen, bande, M73ra]. Nicht nur Substantive, sondern auch Verben wurden übernommen, z. B. im Kontext *nemá své vlny*

*falšovati* [sal seyne wolle velschen, M71rb], *fedrovati a nehyndrovati* [vorderen und mynnren und nicht hyndern, M31rb] oder *úsně štrychovati* [leder schriben ad streychen, M71rb].

Ursprünglich deutsche Wörter wurden oft mit einer tschechischen Erklärung versehen: *berful*, *to jest jednu peřinu*<sup>54</sup> [beerpful (im Text kommt die Verstümmelung *hantvole* vor, M4vb)], *kastny*, *to jest trubly*<sup>55</sup> [im deutschen Text fehlt dieser Teil], *jedno zlatoblavie*, *to jest rayz*<sup>56</sup> [eyn hauptgolter, M5ra], *před slepotú, jezto slove německy štarblint*<sup>57</sup> [storblynt, M63va], *odbalenie řiti, německy ars blyncken*<sup>58</sup> [arsblecke, M25ra], *ty kbury*, *to jest sedláky*<sup>59</sup> [dy gebauer, M78ra].

Häufig wurde ein anderes germanisches Wort als Äquivalent angeführt, z. B. *šrotovaná přerubovaná drva*<sup>60</sup> [steæbolcz, M23va], *ku žlabu šikovati*<sup>61</sup> [zu der rynnēn weysen, M24va], *koferštrie*<sup>62</sup>/*koferná bra* [toppelnspyl, M61ra] nebo *šrám* [narbe, M46vb], aber nur vereinzelt wurden deutsche und tschechische synonyme Ausdrücke nebeneinander gestellt, so dass sie eine Wortkette bildeten, wie etwa *v jich dielniczjeh a werkstaviach* [an eren vergsteten, M22rb].

Jakub Kožený unterliefen auch Fehler bei der Übersetzung, so verwendete er falsche Entsprechungen, z. B. in der Verbindung *špatná*<sup>63</sup> *okna* [spatwenster, M23rb]; das deutsche Wort *spat* bezeichnet ein ‚blättrig brechendes Gestein‘, aber das tschechische Adjektiv *špatná* bedeutet ‚schlecht‘ und passt nicht in den Kontext. Auch die Übersetzung *domovy štokové* [haustocke, M4va] ist falsch; Kožený verwechselte die Wörter *haustock* und *hausstock*, weil er wahrscheinlich den Sinn nicht verstand; an einer anderen Stelle benutzte er das ursprünglich deutsche Wort mit dem tschechischen Plural *-ové*: *hausštokové* [haustöcke, M22vb].<sup>64</sup> In der Nominalphrase *barchan od kukléře* [parchen und kogelen, M73va] übersetzte Kožený die deutsche Konjunktion *and* [a] als *od* ‚(von)‘ [Barchant von] und das Substantiv *kogelen* (‚Kapuze über dem Kopf‘) verstand er im Sinne von ‚Hersteller von Kapuzen‘. Nicht ganz korrekt ist auch die Verbindung *v šenkovnich domech* [in weynheusern, M31vb], denn dem Terminus *šenkovní dům* entspricht das deutsche

54 Auf Deutsch: *berful*, das ist ein Federbett.

55 Auf Deutsch: *kastny*, das sind Truben.

56 Auf Deutsch: *das ist Reis* im Sinne von ‚Kranz‘ (Der Digitale GRIMM).

57 Auf Deutsch: *vor der Blindheit, die auf Deutsch starrblind beißt*.

58 Auf Deutsch: ‚Enthüllung des Gesäßes‘, mhd. *blecken*, ‚entblößt stehen‘ (Der Digitale LEXER).

59 Auf Deutsch: *das sind Bauern*.

60 Auf Deutsch: ‚geschrotetes Holz‘; mhd. *schroten*, ‚grob schneiden‘ (Der Digitale GRIMM).

61 Mhd. *schicken*, ‚richten‘ – in älterer Sprache (Der Digitale GRIMM).

62 Mhd. *kobern*, ‚ein Hazardspiel/unredliches Spiel spielen‘ (Der Digitale GRIMM).

63 Im Alttschechischen – wie auch im modernen Tschechisch – bedeutet das Adjektiv *špatný* ‚schlecht‘.

64 Der Übersetzer meinte, dass es sich um das Wort *hausstock* handelt.

Kompositum *schenkhaus* („Schankhaus, Schenke“), während das Wort *weynhaus* der Bezeichnung ‚Weinstube‘ entspricht. Auch die Erklärung des Wortes *surkey*, *to jest kyrzno* [*surkat*, M5ra] ist nicht richtig; das Wort *surkat* bedeutet ‚Mieder‘, die tschechische verstümmelte Erklärung *kyrzno* (eigentlich *krzno*) entspricht dieser Bedeutung nicht, denn *krzno* bezeichnet ein ‚Pelzkleid, Kleid, das mit Pelz gefuttert ist‘.

Der Übersetzer bemühte sich, diejenigen Ausdrücke zu erläutern, die wahrscheinlich nicht so bekannt waren und deshalb zu Verständnisproblemen führen konnten, doch verzichtete er auf Erläuterungen bei Begriffen, die damals wohl allgemein geläufig waren, wie z. B. *krakstein*, *helblink*, *mytlink*, *senk*, *folkovat*, *fedrovat*, *hyndrovat*. Diese Ausdrücke sind in mehreren alten Quellen belegt. Manche deutsche Alltagsbegriffe semantisierte Kožený falsch, was darauf schließen lässt, dass sie im Leitmeritzer Deutsch nicht bekannt waren.

#### 4. Fazit

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde kurz die anfängliche Entwicklung des Bilingualismus in den böhmischen Ländern seit der Ankunft der deutschen Kolonisten im 13. Jahrhundert skizziert. Die deutschen Kolonisten, die das Recht ins Land brachten und neue Dörfer und Städte gründeten, gehörten zu den höheren Schichten der Bevölkerung. Deshalb war die deutsche Sprache die erste Volkssprache in den Stadtkanzleien, die seit dem 13. Jahrhundert in böhmischen und mährischen Städten entstanden.<sup>65</sup> Während der Hussitenbewegung wurde die deutsche Mehrheit in den meisten böhmischen Städten durch Tschechen abgelöst und dort dominierte in den städtischen Verwaltungen nun die tschechische Sprache; dagegen blieben in Mähren die alten Sprachverhältnisse erhalten.

Der zweite Teil des Beitrags präsentiert die Analyse der Übersetzung des Meißner Rechtsbuchs, das in einigen Städten des Magdeburger Rechts in Böhmen und Mähren seit der Gründung dieser Städte verwendet wurde. Während die Stadtverwaltung beispielsweise in der Stadt Olmütz/Olomouc nur die deutsche Version benutzte, ließ sich der Leitmeritzer Stadtrat das deutsche Rechtsdokument ins Tschechische übertragen. Die Untersuchung beider sprachlichen Fassungen zeigt, dass der Übersetzer beim Übertragen der Rechtstermini in engerem oder weiterem Sinne meist Entlehnungen verwendete, denn das Tschechische hatte für solche Ausdrücke keine Äquivalente. Auf diese Weise

65 Für die frühe Zeit gleich nach der Gründung der Städte fehlen oft schriftliche Belege für die Existenz eines Schreibers. Der erste ständige Schreiber, nicht Wanderschreiber, ist im Jahre 1288 in der Prager Altstadt und in Iglau, im Jahre 1325 in Brünn, 1332 in Budweis und 1343 in Olmütz nachgewiesen (SPÁČIL 2001: 19).

gelangten viele deutsche Termini ins Tschechische. In manchen Fällen setzte der Übersetzer wahrscheinlich voraus, dass der entlehnte Ausdruck den Mitgliedern des Stadtrates nicht bekannt war, deshalb fügte er eine tschechische Paraphrase des Wortes hinzu. Deutsche Wörter aus dem handwerklichen Bereich wurden entweder ins Tschechische übersetzt oder als Fremdwörter bzw. Entlehnungen benutzt, in einigen Fällen wurden sie im Text mit tschechischen Paraphrasen gebraucht.

Die alltäglichen Kontakte beider Sprachen beeinflussten stark das Vokabular des Tschechischen. Die deutsche Sprache war die Sprache des Stadtrechts und des Handwerks, die tschechische Sprache hatte für neue Sachverhalte im Recht und neue Produkte, Rohstoffe oder Geräte im Handwerk oft noch keine eigenen Ausdrücke, deshalb mussten viele Termini des Rechts und des Handwerks aus dem Deutschen ins Tschechische übernommen werden – insgesamt wurden über 500 deutsche Entlehnungen im tschechischen Text des Meißner Rechtsbuchs gefunden. Einerseits war das eine große Bereicherung des Tschechischen, andererseits bedeutete dieser Lehnprozess eine relativ große Beeinflussung des Tschechischen durch das Deutsche. Die Möglichkeit, deutsche Ausdrücke durch neugebildete tschechische Wörter zu ersetzen, wurde erst während der tschechischen nationalen Wiedergeburt intensiv genutzt.

## Quellen, Editionen von Quellen und Literatur

### Quellen

*Míšeňská právní kniha* [Das Meißner Rechtsbuch] von Jakub Kožený übersetzt, in digitalisierter Form, elektronische Version – <<http://www.psp.cz/kps/knih/prawa/prawa.htm>> (15.09.2010).

### Editionen von Quellen

CDM = *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Urkundensammlung zur Geschichte Mährens*. Band 8. Hrsg. von Vincenz Brandl. Brünn: Verlag des mährischen Landes-Ausschusses, 1874.

*Městská kniha Litoměřic (1341)-1562 v kontextu písemnosti městské kanceláře* [Das Stadtbuch von Leitmeritz (1341)-1562 im Kontext der Schriftstücke der Stadtkanzlei]. Hrsg. von Barbora Kocánová, Jindřich Tomas u. a. Ústí nad Labem: Univerzita Jana Evangelisty-Purkyně, 2006.

M = *Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor*, edice [Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, linguistische Analyse, Edition]. Hrsg. von Vladimír Spáčil und Libuše Spáčilová. Olomouc: Nakladatelství Olomouc, 2010.

SB I = *Nejstarší městská kniha olomoucká z let 1343-1420. Liber actuum notabilium* [Das älteste Stadtbuch von Olmütz. Liber actuum notabilium]. Hrsg. von Vladimír Spáčil. Olomouc: Ediční rada měst NV [1982].

W = *Památná kniha olomoucká z let 1430-1492, 1528* [Das Gedenkbuch von Olmütz aus den Jahren 1430-1492, 1528]. Hrsg. von Libuše Spáčilová und Vladimír Spáčil. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci, 2004.

## Literatur

BRANDL, V[incenc] (1876): *Glossarium illustrans bohemico-moravica historica fontes*. Brünn: C. Winiker.

ČELAKOVSKÝ, Jaromír (1889): O právních rukopisech města Litoměřic [Über die Rechtshandschriften der Stadt Leitmeritz]. – In: *Časopis českého musea* 53, 143-153.

Der Digitale GRIMM: <<http://www.woerterbuchnetz.de/>> (20.03.2011).

Der Digitale LEXER: <<http://www.woerterbuchnetz.de/>> (20.03.2011).

DRW (1914): *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*. Bd. 1. Unter Mitwirkung von Hans Blesken bearbeitet von Otto Gönnerwein und Wilhelm Weizsäcker. Weimar: Verlag Hermann Böhlau Nachfolger. Auch in elektronischer Version: <<http://www.woerterbuchnetz.de/>> (20.03.2011).

HAVRÁNEK, Bohuslav (1966): Zur Problematik der Sprachmischung. – In: *Travaux linguistiques de Prague* 2, 81-95.

HLAVÁČEK, Ivan (2004): Dreisprachigkeit im Bereich der Böhmisches Krone: Zum Phänomen der Sprachbenutzung im böhmischen diplomatischen Material bis zur hussitischen Revolution. – In: Adamska, Anna/Mostert, Marco (Hgg.), *The Development of Literate Mentalities in East Central Europe*. Turnhout: Brepols, 289-310.

HLAVÁČEK, Ivan (o. J.): *Die Nationalsprachen in den böhmisch-mährischen Stadtkanzleien der vorhussitischen Zeit*. <<http://elec.enc.sorbonne.fr/document203.html>> (15.01.2010).

JORDÁNKOVÁ, Hana/SULITKOVÁ, Ludmila (1995): Brněnská městská kancelář v předbělohorském období. Prosopografická a diplomatická studie [Die Stadtkanzlei der Stadt Brünn vor der Schlacht am Weißen Berge. Eine prosopographische und diplomatische Studie]. – In: *Sborník archivních prací* 45, 291-510.

KUNZE, Konrad (2000): *dtv-Atlas. Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet*. München: dtv.

LEWANDOWSKI, Theodor (1994): *Linguistisches Wörterbuch*. Heidelberg, Wiesbaden: Quelle & Meyer.

KÖBLER, Gerhard (2005): *Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte*. Gießen-Lahn: Arbeiten-zur-Rechts-und-Sprachwiss.-Verlag.

MERK, Walther (1933): *Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache*. Marburg: Elwert.

NEKULA, Marek (2001): Der tschechisch-deutsche Bilinguismus. – In: Koschmal, Walter/Ders./Rogall, Joachim (Hgg.), *Deutsche und Tschechen. Geschichte, Kultur, Politik*. München: Beck, 208-217.

- NEWERKLA, Stefan Michael (2004): *Sprachkontakte Deutsch – Tschechisch – Slowakisch. Wörterbuch der deutschen Lehnwörter im Tschechischen und Slowakischen: historische Entwicklung, Beleglage, bisherige und neue Deutungen*. Frankfurt/M.: Lang.
- OPPIŤZ, Ulrich-Dieter (1992): *Deutsche Rechtsbücher*, Bd. 2. Köln, Wien: Böhlau.
- POVEJŠIL, Jaromír (1994): K česko-německému jazykovému kontaktu [Zum tschechisch-deutschen Sprachkontakt]. – In: *Časopis pro moderní filologii*, 76, 101-108.
- PROCHÁZKOVÁ, Eva (1978): Národní jazyky v kanceláři Starého Města Pražského [Volksprachen in der Kanzlei der Prager Altstadt]. – In: *Sborník archivních prací*, 28, 18-65.
- ROUBÍK, František (1946): *Národnostní vývoj českých zemí* [Die Entwicklung der Nationalitäten in den böhmischen Ländern.]. Praha: J. R. Vilímek.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1990): Rechtssprache. – In: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hgg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4. Berlin: Schmidt, 344-360.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1998): Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache. – In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hgg.), *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Halbbd. 1. Berlin, New York: de Gruyter, 277-283.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1999): Der Rechtswortschatz im *Sachsenspiegel*. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hgg.), *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Halbbd. 2. Berlin, New York: de Gruyter, 2341- 2348.
- SKÁLA, Emil (1977): *Vznik a vývoj česko-německého bilingvismu* [Entstehung und Entwicklung des tschechisch-deutschen Bilingualismus]. – In: *Slovo a slovesnost*, 28, 197-207.
- SKÁLA, Emil (1992): Deutsch und Tschechisch im mitteleuropäischen Sprachbund. – In: *brücken* NF 1 (1991/1992), 173-179.
- SKÁLA, Emil (1994): Tschechisch-deutsche Sprachkontakte. – In: *Germanistica Pragensia* 12, 7-21.
- SKÁLA, Emil (1994a): Zum Prager Deutsch des 14. Jahrhunderts. – In: Haage, Bernhard Dietrich (Hg.), *Festschrift für Gerhard Bauer zum 65. Geburtstag*. Göttingen: Kümmerle, 13-27.
- SPÁČIL, Vladimír (1998): *Sbírka listin Archivu města Olomouce (1261-1793)* [Urkundensammlung im Bestand Archiv der Stadt Olmütz (1261-1793)]. Olomouc: Státní okresní archiv.
- SPÁČIL, Vladimír (2001): *Písari a kanceláře města Olomouce do roku 1786* [Die Schreiber und Kanzleien der Stadt Olmütz bis 1786]. Olomouc: Státní okresní archiv.
- SPÁČILOVÁ, Libuše (2000): *Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei*. Berlin: Weidler.
- SPÁČILOVÁ, Libuše (2000a): *Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern. Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416-1566*. Wien: Praesens.
- ŠIMEČKOVÁ, Alena (1994): Zur individuellen tschechisch-deutschen Zweisprachigkeit in Böhmen (1). – In: *Germanistica Pragensia* 12, 109-117.
- ŠIMEČKOVÁ, Alena (1996): Zur individuellen tschechisch-deutschen Zweisprachigkeit in Böhmen (2). – In: *Germanistica Pragensia* 13, 93-103.

ŠLOSAR, Dušan (2001): Deutsch-tschechische Sprachkontakte. – In: Koschmal, Walter/Nekula, Marek/Rogall, Joachim (Hgg.), *Deutsche und Tschechen. Geschichte, Kultur, Politik*. München: Beck, 148-155.

TROST, Pavel (1965): Zur ehemaligen Stadtmundart von Leitmeritz. – In: Havránek, Bohuslav/Fischer, Rudolf (Hgg.), *Deutsch-tschechische Beziehungen im Bereich der Sprache und Kultur. Aufsätze und Studien*, Bd. 1. Berlin: Akad.-Verlag, 207-208.

VOJTÍŠEK, Václav (1918): *Německá národnost v Čechách* [Die deutsche Nationalität in Böhmen]. Praha: Česko-Moravské podniky tiskařské a vydavatelské.